

# Statuten des Vereins «Interessengemeinschaft Sonnendorf Illgau»

---

1. Name und Sitz      Unter dem Namen  
                              **«Interessengemeinschaft Sonnendorf Illgau»**  
                              besteht ein Verein im Sinn von Art.60 ff ZGB mit Sitz in 6434 Illgau  
                              (Kanton Schwyz).
  
2. Entstehung des      Im Rahmen des Regio Plus-Projekts «Üses Muotital» hat die  
Vereins                    Arbeitsgruppe Illgau im Jahr 2008 eine Zukunftskonferenz durchgeführt.  
                              Ziel war, gemeinsam mit der Bevölkerung nachhaltige und  
                              zukunftsorientierte Projekte zu entwickeln. Aus der Zukunftskonferenz ist  
                              das Bedürfnis entstanden, die Arbeitsgruppe Illgau in einen Verein für die  
                              zukünftige Entwicklung des Dorfes Illgau umzuwandeln.
  
3. Zweck                    Der Verein IG Sonnendorf Illgau übernimmt die Ideen der im 2008  
                              durchgeführten Zukunftskonferenz. Der Verein koordiniert innovative und  
                              nachhaltige Projekte in der Gemeinde Illgau:  
                              Der Verein bezweckt ebenfalls:
  - die Erhaltung der Gemeinde Illgau als lebenswerter und attraktiver  
                              Wohn-, Arbeits- und Erholungsort, auch für spätere Generationen
  - die Erhaltung und Stärkung der eigenen Identität
  - die Erhaltung einer intakten Natur- und Kulturlandschaft                              Der Verein ist insbesondere in den folgenden Bereichen tätig:
  - Gesellschaft / Kultur / Soziales
  - Wirtschaft / Tourismus
  - Mobilität / Energie
  - Umwelt                              Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
  
4. Mitgliedschaft        Dem Verein können natürliche, juristische Personen des Privatrechts  
                              sowie öffentlich rechtliche Körperschaften und Organisationen  
                              angehören, die ein Interesse am Vereinszweck haben.  
                              Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/ Präsidentin oder an die  
                              Administrationsstelle zu richten. Der Vorstand entscheidet über die  
                              Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
  
5. Erlöschen der        Die Mitgliedschaft erlischt:  
Mitgliedschaft
  - bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
  - bei juristischen Personen und bei öffentlich rechtlichen  
                              Körperschaften durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

6. Austritt und Ausschluss  
Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.
7. Organisation  
Die Organe des Vereins sind:  
- Generalversammlung  
- Vorstand  
- Revisionsstelle  
Der Vorstand konstituiert sich selbst. Mit Ausnahme der durch die Generalversammlung vorzunehmende Wahl des Präsidenten.  
Das Vereinsjahr dauert jährlich vom 1. Oktober bis 30. September.
8. Generalversammlung  
Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Diese findet jährlich im ersten Quartal nach dem Jahresabschluss statt (Oktober - Dezember). Zur Generalversammlung werden die Mitglieder unter Beilage der Traktandenliste, zwei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen.  
Folgende Geschäfte müssen an der ordentlichen Generalversammlung abgehandelt werden:  
- Jahresberichte  
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts  
- Festsetzung und Änderung der Statuten  
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge  
- Behandlung allfälliger Ausschlussrekurse  
- Wahl des Präsidenten (alle 2 Jahre)  
- Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren (alle 2 Jahre)  
Der Vorstand oder die zwei drittel Mehrheit aller Mitglieder können eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.
9. Stimmrechte  
An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme, die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.
10. Beschlussfassung  
Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder durch den Mehrheitsentscheid beschlussfähig.  
Der Präsident hat den Stichtscheid.  
Die Mitglieder haben die Möglichkeit ihre Anträge mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.  
Anträge für eine Statuten Änderung müssen mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.

11. Vorstand
- Der Vorstand besteht aus 4 bis 6 Mitgliedern, nämlich dem:
- Präsidenten
  - vice. Präsidenten
  - Aktuar
  - Kassier
  - Gemeindevertreter
  - Beisitzer
- Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.
12. Aufgaben des Vorstandes
- Vertretung nach Aussen
  - Führung des Vereins
  - Bestimmen einer Administrationsstelle
  - Verteilung von Ressorts
  - Protokollführung an Sitzungen und der GV
  - Durchführung der Generalversammlung
  - Rechnungsführung
13. Revisionsstelle
- Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie prüfen jährlich die Rechnungsführung und die Zweckerfüllung des Vereins. Die Revisoren stellen der Generalversammlung ihren Rechnungsbericht vor.
14. Unterschrift
- Der Vorstand zeichnet durch den Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied nach aussen Kollektiv zu Zweien. Der Präsident und ein weiteres Vorsandsmitglied können Kollektiv Einzelvollmachten erteilen.
15. Finanzen
- Der Verein finanziert sich durch:
- Mitglieder- und Gönnerbeiträge
  - Sponsoren
  - Bundes-, Kantons-, Gemeindebeiträge
  - Legate, Schenkungen
  - Erträge des Vereinsvermögens
  - Vereinsaktivitäten
  - Weiter nicht bestimmte Beiträge
16. Haftung
- Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

17. Statuten-  
änderung Die Statuten können an der Generalversammlung abgeändert werden, wenn drei viertel der anwesenden Mitglieder einem Änderungsvorschlag zustimmen.
18. Entschädigung Die Vorstandsmitglieder werden zum geltenden Kommissionsstundenansatz der Gemeinde Illgau entschädigt. Die Protokollführung wird entschädigt. Für die blosse Teilnahme an Vorstandssitzungen gibt es keine Entlohnung.
19. Auflösung des Vereins Die Auflösung des Vereins kann mit der einfachen Mehrheit beschlossen werden, wenn drei viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.
- Nehmen weniger als drei viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, auch wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.
- Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. In der Zwischenzeit verwaltet das Gemeindegassieramt Illgau ein allfälliges Vermögen.
20. Inkrafttreten Diese Statuten sind an der ersten Generalversammlung vom 22. Oktober 2009 angenommen worden und treten ab diesem Datum in Kraft.

Illgau, 22. Oktober 2009

Der Präsident



Markus Bürgler

Die Aktuarin



Monika Schelbert